

**Klage, eingereicht am 7. Juli 2020 — JR/Kommission****(Rechtssache T-435/20)**

(2020/C 297/57)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* JR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- folglich:
  - die Entscheidung vom 15. April 2020 insoweit aufzuheben, als damit der Überprüfungsantrag der Klägerin hinsichtlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 16. Dezember 2019, sie nicht auf die Reserveliste des internen Auswahlverfahrens COM/03/AD/18 (AD6) — 1 — Administrators zu setzen, zurückgewiesen wurde, und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 16. Dezember 2019 aufzuheben;
  - der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler und ein Verstoß gegen die Regeln vor, die für die Arbeit des Prüfungsausschusses gelten.
2. Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht und ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung vor.

---

**Klage, eingereicht am 10. Juli 2020 — Jindal Saw and Jindal Saw Italia/Kommission****(Rechtssache T-440/20)**

(2020/C 297/58)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerinnen:* Jindal Saw Ltd (Neu-Delhi, Indien), Jindal Saw Italia SpA (Triest, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/527 der Kommission vom 15. April 2020 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien in Bezug auf Jindal Saw Limited nach dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-301/16 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.